



Merkblatt Vertragswasserschutz Zirking 2018

- Die verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich Grundprämie sind über gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten! (Beteiligung an den Maßnahmen 2 bis 6 ist freiwillig jedoch erwünscht)
- Verkauf, Verpachtung und Bewirtschafterwechsel von Flächen im Vertragsgebiet sind dem FWV bzw. der BWSB in schriftlicher Form mitzuteilen (auch innerfamiliärer Bewirtschafterwechsel)

1. Grundprämie

- Verpflichtende Teilnahme an einer ÖPUL-Begrünungsmaßnahme (Verbot Begrünungsvariante 3)
- o Einhaltung der Düngerobergrenzen und Stickstoffgabenteilungen laut Anhang 1

o Einhaltung der **Düngeverbotszeiträume**

Düngerarten	Kulturen	<u>mit</u> Teilnahme GRUNDWasser 2020		ohne Teilnahme GRUNDWasser 2020	
		von	bis	von	bis
stickstoffhaltige Mineral- dünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle	Frühanzubauende Kulturen: Sommergerste Sommerweizen Durum Feldgemüse unter Vlies od. Folie	20.09.	15.02.	15.10.	15.02.
	Raps Wintergerste Kümmel, Ackerfutter	15.10.	15.02.	15.10.	15.02.
	vor Maisanbau	20.09.	01.04.	15.10.	01.04.
	Wechselwiese	20.09.	01.03.	15.10.	15.02.
	bei allen anderen Ackerkulturen	20.09.	28.02	15.10.	28.02.
Stallmist, Kompost	Ackerfläche	15.10.	15.02.	15.10.	15.02.
stickstoffhaltige Mineral- dünger Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrück- stände	Dauergrünland	30.11.	28.02	30.11.	28.02
Stallmist, Kompost	Grünland	30.11.	15.02.	30.11.	15.02.

Wirtschaftsdüngerlagerung und Wirtschaftsdüngeranwendung:

Die Lagerung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, und Silagen, (ausgenommen Silageballen und Carbokalk) ist nur auf befestigten Lagerflächen mit geregeltem Abfluss der Sickersäfte in flüssigkeitsdichte Sickerwasserbehälter bzw. Gülle- oder Jauche

Stand 14.09.2018 1





gruben zulässig. Der Landwirt verzichtet auf den gesamten Ackerflächen und Grünlandfläche im Vertragsgebiet auf das Anlegen von Feldmiststapel, Kompostanlagen ohne Befestigungs- und Sammelanlagen.

- o Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkomposte
- Verzicht folgender Pflanzenschutzmittelwirkstoffe auf Ackerflächen im Vertragsgebiet: Chloridazon, Terbuthylazin, Metazachlor und Bentazon.
- o Fruchtfolgeauflage auf Schlägen der Bodenkategorie III:
 - Nach frühräumenden Leguminosen (Erbsen oder Ackerbohnen) muss eine stickstoffzehrende Folgekultur wie z.B. Winterraps, Wintergerste (Winterweizen ist keine gültige Folgekultur) oder eine ÖPUL Begrünung nachgebaut werden.
 - Nach späträumenden Körnerleguminosen (Sojabohne oder Lupine) muss eine Folgekultur wie zB. Wintergerste, Winterweizen oder eine ÖPUL Begrünung nachgebaut werden.
- o Einhaltung der Aufzeichnungsverpflichtungen laut Richtlinie
- Verpflichtung zu regelmäßigen, mindestens 1x jährlich stattfindenden Besprechungen mit dem Wasserverband, BBK und der Boden.Wasser.Schutz.Beratung. (Arbeitskreis Erfahrungsaustausch)
- o Grundprämie wird bei Betrieben mit Betriebsteilungen nur für einen Betrieb ausbezahlt
- O Bei Verpachtungen oder Verkauf von Ackerflächen gelten für die Auszahlung der Grundprämie die Stichtage 15. Oktober und 15. Mai. Erfolgt ein Verkauf oder die Verpachtung der gesamten Ackerflächen im Vertragsgebiet zwischen 15. Oktober und 15. Mai, so wird die Grundprämie je zur Hälfte an den bisherigen Bewirtschafter und zur Hälfte an den neuen Bewirtschafter aufgeteilt (wenn der neue Bewirtschafter noch kein Vertragswasserschutzteilnehmer war).

2. Reduktion des Düngemitteleinsatzes und Gabenteilung

- Mögliche Teilnahme auf Feldstücken der Bodenkategorie I oder II mit einem Anteil von mindestens 30 % Kategorie III Flächen.
- o Teilnahme nur bei Kulturen mit Stickstoffbedarf im jeweiligen Antragsjahr möglich.
- Einhaltung der Düngerobergrenzen und Stickstoffgabenteilung wie auf Kategorie III Flächen.

3. Ausdehnung der Winterbegrünung

 Prämie ab 75 % Begrünung, berechnet von der gesamten selbstbewirtschafteten Ackerfläche des Betriebes im Vertragsgebiet.

Stand 14.09.2018 2





- Bei Teilnahme bei der ÖPUL-Maßnahme "System Immergrün" Prämie ab 95 % Begrünung.
- Angerechnet werden abfrostende oder winterharte Begrünungen laut ÖPUL-Vorgaben sowie alle Kulturen, die über den Winter eine Begrünung aufweisen -Wintergetreide gültig bei einer Aussaat bis 31.10.
- Nach Begrünungen sollte im Frühjahr die Bodenbearbeitung in Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till Verfahren erfolgen.
- Bei der Anlage der Begrünung sind vorrangig Böden der Kategorie III zu berücksichtigen!
- o Zusatzprämie Mulch- und Direktsaat bei ÖPUL-Teilnahme "System Immergrün"

4. Reduktion Hackfrüchte und Kürbis

 Unter einem Hackfruchtanteil (Mais, Rübe, Kartoffel, Hirse und Kürbis) von 45 % der gesamten selbstbewirtschafteten Ackerfläche des Betriebes im Vertragsgebiet werden Prämien gewährt.

5. Verzicht auf Mais- und Hirseanbau auf Schlägen der Bodenkategorie III innerhalb des Vertragsgebietes

 Die Prämie wird je ha Mais- und Hirseverzichtsfläche auf Böden der Kategorie III gewährt.

6. Liste unerwünschter Kulturen

 o Kürbis – wird auf Schlägen der Bodenkategorie III Kürbis angebaut, erfolgt ein Abzug von 200€/ha unerwünschter Kultur

Kontakt: Landwirtschaftskammer OÖ, Boden.Wasser.Schutz.Beratung

Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel.: 050/6902-1426,

bwsb@lk-ooe.at, www.bwsb.at

Stand 14.09.2018 3